

Kostenvereinbarung

Zwischen

der Stadt Erbach

vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch den
Bürgermeister Dr. Peter Traub und den ersten Stadtrat Erwin Gieß,

- im Folgenden: - Städte/Gemeinden -

und

dem Odenwaldkreis

vertreten durch den Kreisausschuss,
dieser vertreten durch den Landrat Frank Matiaske
und den Ersten Kreisbeigeordneten Oliver Grobeis

- im Folgenden: - Odenwaldkreis -

wird aufgrund eines beabsichtigten Normenkontrollantrags gegen den Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Präambel

Der bestehende Regionalplan - Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 14 am 30. März 2020, belastet in seinen Festsetzungen die Fläche des Odenwaldkreises überproportional. Daher soll durch die Kommunen ein Normenkontrollantrag gegen den TPEE eingereicht werden.

§ 2 Leistungen/Verpflichtungen

1. Im Hinblick auf den beabsichtigten Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO der Städte/ Gemeinden: gegen den Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 verpflichten sich die Vereinbarungspartner zur vertrauensvollen und zweckgerichteten Zusammenarbeit.
2. Mit der Vertretung der Interessen wird eine fachlich versierte Rechtsanwaltskanzlei beauftragt.
3. Die Vereinbarungspartner werden der beauftragten Kanzlei bis zum Abschluss des Klageverfahrens jederzeit fristgerecht Auskunft erteilen und Einsicht in alle betreffen

Akten gewähren und alle notwendigen Unterlagen, soweit sie bei der jeweiligen Kommune verfügbar sind, zur Verfügung stellen. Die Partner werden alle hierfür notwendigen Beschlüsse und Amtshandlungen herbeiführen bzw. vornehmen.

4. Alle Vereinbarungspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Information und über alle wichtigen, das Klageverfahren tangierenden Entscheidungen.
5. Die Städte und Gemeinden erteilen der Kanzlei rechtzeitig für eine fristgemäße Antragserhebung die Bevollmächtigung, für das Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof.
6. Der Odenwaldkreis verpflichtet sich, die Finanzierung des Gerichtsverfahrens gegen den Teilplan Erneuerbare Energie 2019 vor dem hessischen Verwaltungsgerichtshof, zu übernehmen. Die Kanzlei wird auf Honorarbasis tätig. Der Odenwaldkreis verpflichtet sich, das Honorar in vollem Umfang an die Kanzlei zu entrichten. Auch die Gerichtskosten und etwaige Kosten für Gutachten trägt der Odenwaldkreis. Hierfür wurden haushaltsrechtlich bisher 100.000,00 € eingeplant.

§ 3 Beendigung des Vertrages

Dieser Vertrag endet mit Beendigung des o.g. Klageverfahrens, d.h. mit rechtskräftiger Entscheidung in der Hauptsache und Abschluss des Kostenfestsetzungsverfahrens.

§ 4 Form

Vertragsänderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist mehrfach ausgefertigt. Jeder der Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, nichtig sein oder nichtig werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen/nichtigen Bestimmung werden die Vertragspartner eine solche Bestimmung treffen, die dem mit der unwirksamen/nichtigen Bestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für die Ausfüllung eventueller Vertragslücken.

**Stadt Erbach
Der Magistrat**

Erbach ,.....

Siegel

Dr. Peter Traub
Bürgermeister

.....

Erwin Gieß
Erster Stadtrat

.....

**Odenwaldkreis
Der Kreisausschuss**

Erbach,

Siegel

Frank Matiaske
Landrat

.....

Oliver Grobeis
Erster Kreisbeigeordneter

.....